

Dr. Josef Demmelbauer
Mitglied des Umweltsenats

Ried im Innkreis, 5. Juli 2004

Stellungnahme zur UVP-G-Nov 2004

Zu GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0011-V/1/2004

An das
 Bundesministerium für Land- und
 Forstwirtschaft, Umwelt und
 Wasserwirtschaft
 Stubenring 1
 1012 Wien

Ergeht zur Kenntnis an das
 Präsidium des Nationalrates
 Klosterstraße 7
 4020 Linz

Zu Art 1 Änderung des B-VG

In der Textgegenüberstellung ist bei der geltenden Fassung des Art 11 Abs. 7 in der 1. Zeile die Wortgruppe „sowie des Art 10 Abs. 1 Z 9“ zu streichen. Es handelt sich wohl um ein Versehen beim Abdruck.

Zu Art 2 Änderung des UVP-G 2000

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3)

Ohne subtile juristische Kenntnisse, vermehrt um die Lektüre der Erläuterungen im Allgemeinen Teil Pkt 3 und zu Z 2 (§ 2 Abs. 3), wird man nicht verstehen, was mit der Erweiterung des § 2 Abs. 3 um den mit „sowie“ beginnenden Halbsatz gemeint ist. Es ist zu befürchten, dass die damit verbundene Abgrenzung der Zuständigkeit zu einer im Hinblick auf die Kosten und die Dauer eines UVP-Verfahrens unverhältnismäßigen – neuen – Fehlerquelle werden wird. Man sollte daher auf diese Ergänzung verzichten. Auch die auf Art 11 Abs. 7 B-VG basierende – neue – Zuständigkeit des Umweltsenats an Stelle der sukzessiven Gerichtszuständigkeit wird Unklarheit erzeugen. Kurz: ein weites Feld für Kommentatoren!

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 7)

1. Wenn nun alle Parteien ein Beschwerderecht an den VwGH erhalten sollen, wird davon auch reichlich Gebrauch gemacht werden, was die eigentlichen UVP-Verfahren zeitlich noch in die Länge ziehen wird und was die schon bisher nur in seltenen Fällen eingehaltene – weil nicht einhaltbare – 6 Wochen-Frist unverhältnismäßig erscheinen lässt.
2. Wenn nur „aus Gründen der Waffengleichheit – im Sinne der „Aarhus-Konvention ..“ das Beschwerderecht erweitert werden soll, so würde es genügen, es zusätzlich zum Projektwerber nur dem Umweltsenat einzuräumen. Es den mitwirkenden Behörden zu geben, ist nicht notwendig: Erstens werden sie davon kaum Gebrauch machen, wenn aber, um politisch umstrittene Positionen einzunehmen, also um ein Projekt durchzudrücken oder zu blockieren. Zweitens hat die Bevölkerung, soweit nicht Teile davon unmittelbar betroffen oder sonst interessiert sind, kein Verständnis für eine solche Kompetenzrängelei.

Drittens führt das zu einer neuerlichen Belastung des ohnehin mit Beschwerden „zugedeckten“ VwGH und verlängert wiederum das eigentliche UVP-Verfahren.

Ebenso wenig notwendig ist es, der Standortgemeinde ein Beschwerderecht aufzudrängen: Denn der weitaus überwiegenden Anzahl der Gemeinden wird diese Zwangbeglückung unerwünscht sein, wird doch eine Gemeinde (Gemeinderat, Bürgermeister) oft gegen ihren Willen dem Druck selbst von Minoritäten nachgeben (müssen), was zu beweisen keiner langen Begründung bedarf, die Erfahrung lehrt es. Das Beschwerderecht der Standortgemeinde wäre daher zu eliminieren, da sich die Projektsgegner ohnedies an den ihre Interessen – freilich nach objektiver Prüfung – wahrnehmenden Umwelthanwalt wenden können.

Wegen der Einfügung eines neuen Abs. 1 in § 3a Abs. 1 und der Umbezeichnung der bisherigen dortigen Abs. 1 bis 8 in „Abs. 2 bis 9“ ist in § 3 Abs. 7 erster Satz die Bezeichnung „§ 3a Abs. 1 bis 3“ durch „Abs. 3a Abs. 1 bis 4“ zu ersetzen.

Zu Z 9 (§ 5 Abs. 1) und 13 (§ 17 Abs. 1)

Würde meiner Anregung in Bezug auf Enteignungen zu § 2 Abs. 3 entsprochen, müssten auch die Ergänzungen bei § 5 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 entfallen.

Dagegen wäre § 17 Abs. 1 in anderer Form zu ergänzen, und zwar durch die Wiederherstellung seiner Fassung vor der UVP-G-Nov 2000, BGBl I Nr. 89. Der bis dahin geltende Satz "Soweit Flächenwidmungen maßgeblich sind, ist diesbezüglich auf den Zeitpunkt der Antragstellung für das Vorhaben abzustellen" wurde durch die zitierte Novelle ersatzlos gestrichen. Vor dieser Streichung hatten die UVP-Behörde 1. Instanz und der Umweltsenat bei der Entscheidung über einen Genehmigungsantrag nach dem 2. Abschnitt UVP-G 1993 „soweit Flächenwidmungen maßgeblich sind, diesbezüglich auf den Zeitpunkt der Antragstellung für das Vorhaben abzustellen“. Die UVP-G-Novelle BGBl I Nr. 89/2000 hat, wie schon gesagt, diese Bestimmung wegen vermeintlicher Verfassungswidrigkeit beseitigt, so dass nun die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde maßgeblich ist. Kommt es, wie dies häufig der Fall ist, zu einem Berufungsverfahren, beträgt die Verfahrensdauer in den „schweren“ UVP-Fällen (Spalte 1 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000) selbst bei Einhaltung der durch die Nov 2000 verkürzten Entscheidungsfristen von neun Monaten für die 1. Instanz und sechs Monaten für die Berufungsinstanz und der vierwöchigen Berufungsfrist mindestens 16 Monate; innerhalb dieser Zeitspanne können die Gemeinden unter dem Druck von Bürgerinitiativen die Flächenwidmung „umdrehen“ und so den hohen Planungsaufwand des Antragstellers zunichte machen, wie dies vor kurzem eine Gemeinde unternommen hat (sh dazu VwGH 26.6.2002, ZI 2001/04/0226). Die Aufhebung der in Rede stehenden Bestimmung im Jahr 2000 erfolgte, obwohl eineinhalb Jahre vorher eine gleichsinnige Bestimmung in den § 82 Abs. 1 Mineralrohstoffgesetz (= MinroG) aufgenommen worden war, wonach der Zeitpunkt des Ansuchens für die Flächenwidmung maßgebend ist. Der Verfassungsgerichtshof (VfSlg 16.125/2001) hatte gegen diese Bestimmung keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Folglich ließ sie die große MinroG-Nov 2001 BGBl I Nr. 21/2002 unangetastet.

Dieser versteinerte Zeitpunkt sei, wie der Sachverhaltsdarstellung im vorhin zitierten Erk des VwGH zu entnehmen ist, verfassungswidrig. So die Behauptung der beschwerdeführenden Gemeinde, welche die Flächenwidmung nach Antragstellung bei der Bergbehörde „umdrehte“. Neben kompetenzrechtlichen Gründen, die – so die Beschwerde – den § 82 Abs. 1 MinroG als verfassungswidrig erscheinen ließen, sei nicht

ersichtlich, warum jeder Konsenswerber – im öffentlichen Interesse – immer mit einer Änderung der Rechtslage, auch im Rechtsmittelverfahren, rechnen müsse, ein Konsenswerber nach dem MinroG aber nicht. Diese Abweichung von den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts sei unsachlich.

Nach dem VfGH hatte aber auch der VwGH (26.6.2002, sh. oben) „keine Bedenken, dass die in § 82 MinroG enthaltene Anknüpfung an raumordnungsrechtliche Vorschriften dem in Zusammenhang mit der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung entwickelten Berücksichtigungsgebot nicht entspreche, und zwar auch unter dem Gesichtspunkt, dass § 82 MinroG nicht auf die im Entscheidungszeitpunkt aktuelle, sondern auch die im Antragszeitpunkt gegebene Widmung abstellt“. Hierbei verwies er noch darauf, dass der VfGH unter Hinweis auf sein Erk VfSlg 16.125/2001 die Behandlung der zunächst bei ihm erhobenen Beschwerde mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg abgelehnt habe. Damit ist nun auch die Meinung des Teils der Lehre gestärkt, die den durch die UVP-G-Nov 2000 gestrichenen Satz des § 17 Abs. 1 UVP-G als verfassungsrechtlich unbedenklich qualifiziert hatte. (Schwarzer/Köhler, UVP-G (1997), Art 11 Abs. 1 Z 7 B-VG Rz 8, 13, § 17 Rz 7; Weber/Dolp in Bergthaler/Weber/Wimmer, UVP (1998) Kap XI Rz 41 FN 102). Die durch diesen Satz bewirkte Einschränkung der Dispositionsfähigkeit des Projektwerbers fällt gegenüber der Verbürgung von Rechtssicherheit für ihn nicht ins Gewicht; eine ungünstige Flächenwidmung wird meist ja gar nicht zur Antragstellung führen, da gilt es vielmehr, „Vorarbeit“ zu ihrer Änderung zu leisten.

Die geplante Novelle zum UVP-G 2000 sollte daher in § 17 Abs. 1 hinsichtlich der Flächenwidmung wieder zum Zeitpunkt der Antragstellung zurückkehren! Denn jetzt hat die UVP-Behörde beim MinroG-Projekten, soweit diese, wie zB bei den bergfreien mineralischen Rohstoffen die örtliche Raumplanung mit ihrer Flächenwidmung, nicht ohnedies verdrängen, gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G nach der versteinerten Flächenwidmung zu entscheiden, sonst kommt es – wie etwa im Gewerberecht – auf den Zeitpunkt an, in dem die (Berufungs)Entscheidung ergeht.

Die Einfügung eines zusätzlichen Abs. 5 in den § 17 und die dadurch bedingte Ummumerierung des bisherigen Abs. 5 in Abs. 6 muss auch in § 17 Abs. 1 zum Ausdruck kommen, also sollte es dort nun „Abs. 2 bis 6“ heißen.

Zu Z 28 (§ 19 Abs. 8)

Die Einräumung auch eines Beschwerderechts von Umweltorganisationen (UOs) an den notorisch überlasteten VwGH und an den VfGH stellt eine „Übererfüllung“ der ÖB-RL dar. Ihr Art 3 Z 7 (= der neue Art 10a UVP-RL) verpflichtet nämlich die Mitgliedstaaten nur dazu, dafür zu sorgen, dass die UOs einen „Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben ..“ Die zweite Alternative trifft auf den Umweltsenat zu. Eine Vermehrung der zur Beschwerde an die Höchstgerichte Berechtigten um die UOs - zusätzlich zu den im derzeitigen § 19 Abs. 3 UVP-G angeführten, also auch Bürgerinitiativen - wird die Verfahrensdauer verlängern und die Flucht(versuche) aus der UVP noch mehr fördern. Dazu kommt - so der neue Art 10a UVP-RL -, dass die Mitgliedstaaten ohnedies festlegen können, in welchem Verfahrensstadium die Entscheidungen ... angefochten werden können.

Das Beschwerderecht der UOs sollte daher gestrichen werden.

Zu Z 30 (Entfall des 3. Abschnittes)

Wegen des Entfalls des 3. Abschnittes wird die Vornummerierung der folgenden Abschnitte angeregt.

Zu Z 34 (§ 42)

Anlässlich der Änderung des § 42, zu der eine Stellungnahme nicht erforderlich ist, wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

- In § 42 UVP-G 2000 ist – anders als in § 42 UVP-G vor der Nov 2000 das AVG (von Landesregierung und Umweltsenat) anzuwenden, „soweit in diesem BG nicht besondere Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren getroffen werden“.
- Gemäß § 12 Abs. 1 US-G, dem späteren Gesetz (BGBl I 114/2000 gegenüber BGBl I 89/2000), ist im Verfahren vor dem Umweltsenat das AVG, einschließlich §§ 67d bis 67g (UVS-Verfahren), anzuwenden, soweit nicht in diesem BG (das deckt sich mit § 42 UVP-G) oder in den Verwaltungsvorschriften (das deckt sich nicht mit § 42 UVP-G) anderes bestimmt ist.
- Wenn das kein – zu korrigierendes – Redaktionsversehen ist, hätte der Umweltsenat – scheinbar – u.U. ein anderes Verfahrensrecht anzuwenden als die Landesregierung. Für ein Versehen spricht die Übereinstimmung zwischen § 42 UVP-G alt und § 9 US-G aus 1993 (BGBl 698).
- Für die alte Rechtslage sh Köhler/Schwarzer UVP-G § 42, die in Rz 2 auf die Überflüssigkeit des § 42 Abs. 1 hinweisen. Anders als die Landesregierung ist aber der Umweltsenat in Art II EGVG nicht angeführt, weshalb § 12 US-G notwendig ist. Da aber das AVG selbst – meist, im Ermittlungsverfahren stets, vgl § 39 Abs. 1 AVG – nur subsidiär gilt, haben beide Bestimmungen dieselbe Bedeutung.

Zu Z 35 (§ 45)

Die Betrauung der jeweils zuständigen UVP-Behörde auch mit der Vollziehung der Strafbestimmungen ist schon – so wie bisher – ein vorbildlicher Akt von Verwaltungs-rationalisierungsakt in der Verwaltung. Während bei der oft gleichsam automatisch erfolgenden Betrauung der Bezirksverwaltungsbehörde als Strafbehörde in ihr völlig unvertrauten Angelegenheiten die Bearbeiter dieser Behörde sich nach der Übersendung des Aktenberges in diese Materie unter großem Zeitaufwand mühselig einarbeiten müssen, kennt der juristische Sachbearbeiter der an sich zuständigen Administrativbehörde den Akt bereits. Die wiederum gewählte Zuständigkeit der „Behörde“ auch als Strafbehörde wird den in § 39 Abs. 2 letzter Satz AVG geforderten „Rücksichten auf möglichste Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis“ sehr gerecht.

Mit freundlichen Grüßen